



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Ministerium für Verkehr  
Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

Regierungspräsidien  
Abteilungen 4  
Stuttgart  
Karlsruhe  
Freiburg  
Tübingen

Stuttgart 04.10.2019

Name Herr Haufe/Herr Losekamm

Durchwahl 0711 231-3624/ -5685

E-Mail Benjamin.Haufe@vm.bwl.de

Aktenzeichen 2-3951.22/101

(Bitte bei Antwort angeben!)

## Pflege von Gras- und Gehölzflächen an Straßen

Die Umsetzung der 2016 eingeführten „Hinweise zur ökologisch orientierten Pflege von Gras- und Gehölzflächen an Straßen“ (hier: Hinweise) und der „Handreichung zur Pflege von Grasflächen an Straßen“ ist weiter zu verbessern und zu intensivieren.

Für die Pflege des Straßenbegleitgrüns im Extensivbereich sind auf Grundlage der oben genannten Hinweise folgende Vorgaben einzuhalten:

### Grasflächen:

Der Pflegezeitpunkt und die Pflegehäufigkeit sind an den Grundsätzen der Hinweise auszurichten. Die Pflege hat abschnittsweise, streifenparallel abwechselnd (Streifenbreite von mindestens zwei Metern in Abhängigkeit von der Gesamtfläche) zu erfolgen. Die Pflege der Intensiv- und Extensivbereiche hat in zeitlichem Versatz zu erfolgen. Dabei sind die Ausführungen in Ziffern 2.3 und 2.4 der Hinweise zu beachten.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter „Service“ / „Datenschutz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Gehölzflächen:

Die Pflege hat abschnittsweise und zeitlich versetzt (maximal 50 Meter Abschnittslänge in Abhängigkeit von der Gesamtfläche) zu erfolgen. Dabei sind die Ausführungen in Ziffer 3.1.2 der Hinweise zu beachten.

Abweichungen von diesen Vorgaben sind nur zulässig, wenn die örtlichen Gegebenheiten dies im Einzelfall erforderlich machen.

Weiter ist zu beachten:

- Straßenbegleitflächen, die potentielle Auswahlflächen nach Ziffer 2.4 der Hinweise darstellen (insbesondere an geschützte Gebiete oder Biotope bzw. Naturdenkmale angrenzen oder eine Schutzfunktion aufweisen sowie bedeutende Ausbreitungs- und Wanderungsflächen), sind über individuelle Pflegekonzepte gesondert zu betrachten.
- Bestehende Vorkommen von Problempflanzen sind bei der Pflege zu berücksichtigen, um eine weitere Ausbreitung dieser Arten zu verhindern.
- Es wird gebeten, auf Grundlage der Hinweise Pflegekonzepte zu erstellen und die Umsetzung auf geeignete Weise zu dokumentieren.

Die Vorgaben sind bei der Durchführung und Planung der Pflege von Straßenbegleitgrün entlang von Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes und von Landesstraßen in der Baulast des Landes ab sofort zu beachten. Die Regierungspräsidien werden um Unterrichtung der unteren Verwaltungsbehörden gebeten. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung wird den kommunalen Baulastträgern empfohlen, diese Vorgaben bei der Durchführung und Planung der Pflege von Straßenbegleitgrün entlang von Straßen in deren Zuständigkeit ebenfalls anzuwenden.

Das vorliegende Schreiben wird entsprechend der VwV Re-StB-BW vom 01.07.2008 in die „Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden- Württemberg“ im Inter- und Intranetangebot der Abteilung Landesstelle für Straßentechnik beim Regierungspräsidium Tübingen eingestellt.

gez. Hollatz